

Eröffnungsantrag

Natürliche Personen

Stamm-Nr.

(wird durch die Bank ausgefüllt)

Der/Die Unterzeichnende/n (nachfolgend einzeln und/oder gemeinsam «Antragsteller»; die weibliche Form ist jeweils eingeschlossen) beantragt hiermit die Eröffnung einer Konto-/Depotbeziehung bei der bank zweiplus ag (nachfolgend «Bank»). Die Konto-/Depotbeziehung kann in Form einer Einzelbeziehung oder in Form einer gemeinschaftlichen Konto-/Depotbeziehung geführt werden. Es sind die persönlichen Angaben aller Antragsteller anzugeben (ständiger Wohnsitz; kein Postfach, keine c/o Adresse).

Antragsteller 1 - Persönliche Angaben

 Herr

 Frau

Antragsteller 2 (optional) - Persönliche Angaben

 Herr

 Frau

Name ¹	Name
Vorname ¹	Vorname
Strasse /Nr. ¹	Strasse /Nr.
PLZ /Ort ¹	PLZ /Ort
Land ¹	Land
Geburtsdatum ¹	Geburtsdatum
Zivilstand ¹	Zivilstand
Staatsangehörigkeit ¹	Staatsangehörigkeit
Zweite Staatsangehörigkeit	Zweite Staatsangehörigkeit
Steuerdomizil ¹	Steuerdomizil
Telefon ¹	Telefon
Mobile ¹	Mobile
E-Mail ¹	E-Mail

¹ Diese Felder müssen zwingend ausgefüllt werden.

Gemeinschaftliche Konto-/Depotbeziehung («Compte-Joint» bzw. «UND/ODER-Konti/Depots»)

Bei zwei Antragstellern wird eine gemeinschaftliche Konto-/Depotbeziehung eröffnet. Auf die gemeinschaftliche Konto-/Depotbeziehung (nachfolgend «Gemeinschaftsbeziehung») finden die Art. 143 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts über die Solidarität Anwendung. Neben einer solidarischen Haftung beider Antragsteller für allfällige Verpflichtungen gegenüber der Bank ist jeder Antragsteller berechtigt, **einzeln** und unabhängig von dem anderen und ungeachtet der internen Rechtsbeziehungen zwischen den Antragstellern über Guthaben und/oder die Gemeinschaftsbeziehung beliebig zu **verfügen**, diese zu verpfänden, Genehmigungen und Entlastungen zu unterschreiben, Weisungen und Vollmachten rechtsgültig zu erteilen und zu widerrufen, auch wenn diese Weisungen und Vollmachten vom anderen Antragsteller erteilt wurden und die Gemeinschaftsbeziehung alleine zugunsten sich selbst, des anderen oder Dritter aufzulösen. Die Bank befreit sich rechtsgültig gegenüber beiden Antragstellern, wenn sie ihre Verpflichtungen gegenüber einem Antragsteller erfüllt. Gegenteilige Weisungen vorbehalten ist die Bank ermächtigt, sämtliche verbuchten Werte, die auf einen oder beide Antragsteller lauten, zugunsten der Gemeinschaftsbeziehung zu verwenden.

Im Falle des Todes eines Antragstellers wird die Gemeinschaftsbeziehung ausschliesslich mit dem überlebenden Antragsteller fortgesetzt, und dieser ist berechtigt, über sämtliche auf der Gemeinschaftsbeziehung verbuchten Werte und/oder über die Gemeinschaftsbeziehung allein zu verfügen. Die gesetzlichen Auskunftsrechte der Erben des verstorbenen Antragstellers bleiben bestehen. Das gesetzliche Auskunftsrecht umfasst auch den Namen des überlebenden Antragstellers und allfälliger Bevollmächtigter.

Wahrnehmung der Steuerpflichten

Der Antragsteller anerkennt hiermit ausdrücklich, dass die bei der Bank gehaltenen Vermögenswerte und die daraus erzielten Erträge jederzeit korrekt zu versteuern sind. Er bestätigt, dass die steuerlichen Verpflichtungen in dem/n massgebenden Steuerdomizil/en in der Vergangenheit erfüllt wurden und in der Gegenwart und Zukunft für alle zur Bank transferierten und für alle bei der Bank unter dem Kundenstamm auf Konti und/oder Depots gehaltenen Vermögenswerte sowie für alle daraus erzielten Erträge erfüllt werden. Der Antragsteller anerkennt, dass die Bank keinerlei steuerliche oder rechtliche Beratung zur steuerlichen Situation bzw. zu Steuerpflichten erbracht hat oder erbringen wird. Die Bank empfiehlt, bei Bedarf einen qualifizierten Steuerberater zu kontaktieren. Diese Erklärung kann nicht widerrufen werden. Sie erlischt nicht bei Tod, Verschollenerklärung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Insolvenz und bleibt bis zur Auflösung der Bankbeziehung in Kraft.

Eröffnungsantrag

Natürliche Personen

Korrespondenz (nur eine Auswahl möglich)

Versandadresse Antragsteller 1 Versandadresse Antragsteller 2 Abweichende Versandadresse:

Korrespondenzsprache

Deutsch Französisch Italienisch Englisch

Firma

Name / Vorname

c / o

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Land

Es ist nicht möglich, eine Korrespondenzadresse in den USA zu bestellen. Der Antragsteller verpflichtet sich, nach Eröffnung der Konto-/Depotbeziehung der bank zweiplus ag, Account Services, Bändliweg 20, Postfach, CH-8048 Zürich, Adress- und Namensänderungen unverzüglich mitzuteilen.

Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung (Formular A)

Das vorsätzlich falsche Ausfüllen dieser Erklärung (Formular A) ist strafbar (Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Urkundenfälschung; Strafandrohung: Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe). Der Antragsteller ist verpflichtet, nach Eröffnung der Konto-/Depotbeziehung Änderungen der wirtschaftlichen Berechtigung der Bank von sich aus unverzüglich mitzuteilen.

Der Antragsteller erklärt hiermit:

- dass er an den Vermögenswerten alleine wirtschaftlich berechtigt ist; oder
- dass an den Vermögenswerten ausschliesslich oder zusätzlich eine andere Person wirtschaftlich berechtigt ist; diesfalls ist zwingend das separate Formular A beizulegen.

«Kenne Deinen Kunden»

Die Bank benötigt diese Angaben, um dem Prinzip «Kenne Deinen Kunden» der Schweizer Gesetzgebung zu genügen. **Im Falle einer Gemeinschaftsbeziehung haben beide Antragsteller die nachstehenden Fragen je einzeln für sich zu beantworten.** Die Bank behält sich vor, weitere Auskünfte bzw. Unterlagen zu verlangen.

Antragsteller 1 - Angaben zur beruflichen Situation

Anstellungsverhältnis

angestellt selbständig
 Rentner sonstige: _____

Berufliche/Geschäftliche Tätigkeit

Arbeitgeber/Firma (bei Rentnern letzter Arbeitgeber)

Branche

Arbeitsort / Land

Geografischer Schwerpunkt der geschäftlichen Aktivität / Land

Antragsteller 2 - Angaben zur beruflichen Situation

Anstellungsverhältnis

angestellt selbständig
 Rentner sonstige: _____

Berufliche/Geschäftliche Tätigkeit

Arbeitgeber/Firma (bei Rentnern letzter Arbeitgeber)

Branche

Arbeitsort / Land

Geografischer Schwerpunkt der geschäftlichen Aktivität / Land

Einkommen

unter CHF 50 000 unter CHF 100 000
 unter CHF 200 000 über CHF 200 000

Einkommen

unter CHF 50 000 unter CHF 100 000
 unter CHF 200 000 über CHF 200 000

Eröffnungsantrag

Natürliche Personen

Welcher Betrag wird für die Konti/Depots vorgesehen? (Fremdwährungen umgerechnet in CHF)

- unter CHF 100 000
- CHF 100 000 bis CHF 249 999 (Bitte erweitertes Kundenprofil ausfüllen und diesem Antrag beilegen.)
- CHF 250 000 oder mehr (Bitte erweitertes Kundenprofil ausfüllen, Mittelherkunft belegen und alle Dokumente diesem Antrag beilegen.)

Herkunft der für die Konti/Depots vorgesehenen Vermögenswerte?

- Berufstätigkeit/Ersparnisse Erbschaft/Schenkung Vorsorgeeinrichtung/Versicherung
- Immobilienverkauf sonstige: _____

Personen in hoher Position oder Funktion («Politisch exponierte Person»/«Funktionsträger»)

Die Eröffnung einer Konto-/Depotbeziehung ist nur für Personen möglich, welche **nicht** politisch exponiert oder Funktionsträger sind.

Als politisch exponierte Person gilt der Antragsteller, wenn er oder eine ihm nahestehende Person (Familienmitglied oder Person mit einer engen sozialen oder geschäftlichen Beziehung zum Antragsteller) im Gemeinwesen (auf Stufe Staat, Gliedstaat oder grosser Kommunen) eine wichtige öffentliche Funktion (z. B. Minister, Parlamentsmitglied, hoher Richter, Stadtpräsident), oder eine hohe Position in einer staatlichen Unternehmung, einer internationalen Organisation oder einem internationalen Sportverband bekleidet.

Der Antragsteller bestätigt, keine «Politisch exponierte Person» / «Funktionsträger» zu sein.

Feststellung US-Steuerstatus

Der Antragsteller ist US-Staatsbürger (auch doppelte Staatsbürgerschaft) **oder** hat Wohnsitz bzw. eine ständige Aufenthaltsbewilligung in den USA (z. B. längerer Aufenthalt in den USA im laufenden Jahr und in den zwei Jahren davor «substantial physical presence test») **oder** hat eine Green Card (gültig oder abgelaufen) **oder** ist aus einem anderen Grund in den USA steuerpflichtig (z. B. Doppelwohnsitz, gemeinsame Steuerklärung als Ehepartner) **oder** sein Geburtsort liegt innerhalb der USA oder einem US Territorium (US Territorien: American Samoa, Federated States of Micronesia, Guam, Midway Islands, Northern Mariana Island, Puerto Rico, Republic of Palau, U.S. Virgin Islands).

Falls der Antragsteller in den USA geboren ist und die daraus resultierende Staatsbürgerschaft aberkennen liess, muss die Aberkennungserklärung mit eingereicht werden.

Antragsteller 1

Ja Nein

Antragsteller 2

Ja Nein

Änderung der Umstände

Der Antragsteller muss während der Dauer der vertraglichen Beziehung mit der Bank diese innerhalb von 30 Tagen unaufgefordert informieren, falls sich der Status des Antragstellers unter US Steuer-Aspekten ändert. Falls eine Bestätigung auf diesem Formular nicht mehr korrekt ist, hat der Antragsteller ein neues, den neuen Umständen entsprechendes Formular und/oder weitere notwendige und den neuen Umständen entsprechende Formulare und Dokumente innerhalb von 90 Tagen nach einer solchen Änderung der Umstände einzureichen.

Bei einer Änderung der Umstände kann die Geschäftsverbindung durch die Bank nach pflichtgemässen Ermessen gekündigt werden.

e-banking Vereinbarung

Der Antragsteller beantragt hiermit die Benutzung des von der Bank angebotenen e-banking für sämtliche gegenwärtig und zukünftig unter der oben bezeichneten Stamm-Nr. geführten Konti/Depots.

Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass das e-banking erst mit der Anerkennung der **e-banking Bestimmungen** im Rahmen des ersten Login Prozesses aktiviert wird, und dass nach Aktivierung des e-banking Bankbelege und Auszüge nicht mehr postalisch, sondern elektronisch im e-banking zugestellt werden.

Die **Identifikation** des Antragstellers erfolgt bei der Benutzung des e-banking **durch Selbstlegitimation** mittels Eingabe der Legitimationsmerkmale (Benutzeridentifikations-Nummer, Passwort, SMS-Zugangscode) des Antragstellers. Der Antragsteller anerkennt vorbehaltlos alle Transaktionen, welche auf den unter der oben bezeichneten Stamm-Nr. geführten Konten/Depots verbucht werden, sofern diese in Verbindung mit den Legitimationsmerkmalen des Antragstellers getätigt worden sind. Dies gilt insbesondere auch für Transaktionen, welche unter missbräuchlicher oder fehlerhafter Verwendung der Legitimationsmerkmale des Antragstellers zustande kommen.

Der Antragsteller bewahrt die Legitimationsmerkmale getrennt voneinander auf. Eine Weitergabe oder Offenlegung der Legitimationsmerkmale durch den Antragsteller ist nicht gestattet. Hat der Antragsteller Grund zur Annahme, dass **unberechtigte Drittpersonen** Kenntnis der Legitimationsmerkmale erhalten haben, kontaktiert er unverzüglich die Bank.

Eröffnungsantrag

Natürliche Personen

Der Antragsteller bestätigt ausdrücklich, dass er auf eine persönliche Beratung durch die Bank verzichtet, und dass er die Risiken der Transaktionen, welche er über e-banking tätigen möchte, kennt und aus solchen Transaktionen möglicherweise resultierende Verluste zu tragen bereit und in der Lage ist. Er entbindet die Bank von der Durchführung diesbezüglicher Prüfungen sowie von der Haftung für einen allfälligen daraus oder aus den Transaktionen resultierenden Schaden.

Das e-banking wird über das Internet angeboten und damit über ein offenes, jedermann zugängliches Netz. Die Datenübermittlung über Internet erfolgt regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend. Zwar werden die Daten verschlüsselt übermittelt; erkennbar bleiben jedoch jeweils Sender und Empfänger. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung ist deshalb für Dritte möglich.

Der Antragsteller wünscht, dass die SMS-Zugangscodes jeweils auf folgende Mobiltelefonnummer zugestellt werden:

Antragsteller 1

Mobile

Antragsteller 2

Mobile

(ohne Angabe werden die SMS-Zugangscodes auf die unter «Persönliche Angaben» vermerkte Mobile-Nr. zugestellt)

Ich/Wir verzichte/n auf das e-banking.

Referenzwährung (ohne Angabe gilt die Referenzwährung CHF)

Die Referenzwährung ist die Währung, in welcher der Antragsteller rechnet und in der die Performance gemessen wird.

Referenzwährung: CHF EUR

Revers für Aufträge per Telefax und elektronischer Post (E-Mail)

Der Antragsteller kann der Bank neben schriftlichen Originalaufträgen auch Aufträge per Telefax und/oder E-Mail erteilen. Telefax-Aufträge sind ausschliesslich an die Fax-Nummer +41 (0)58 059 22 11 und E-Mails ausschliesslich an auftrag@bankzweiplus.ch zu senden.

Schlussklärung

Der Antragsteller bestätigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Depotreglement der Bank, die Spezialbedingungen für Konti sowie die Wichtigen Risikohinweise für Aufträge per Telefax und elektronischer Post (E-Mail) erhalten zu haben und damit in allen Teilen einverstanden zu sein.

Der Antragsteller bestätigt zudem, dass er vom Finanzberater über das Merkblatt der Schweizerischen Bankiervereinigung «Information an den Kunden der Schweizer Banken zur Vermeidung nachrichtenloser Vermögenswerte» sowie über die Konditionen und Merkmale der Konti orientiert worden ist.

Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass eine Rechtsbeziehung zwischen der Bank und ihm erst zustande kommt, wenn die Bank den Eröffnungsantrag annimmt. Insbesondere erfolgt die Erstanlage erst nach Eröffnung der Konto-/Depotbeziehung.

Ort/Datum

Unterschrift Antragsteller 1

Unterschrift Antragsteller 2

Erklärung zur Identität des Antragstellers und Bestätigung des Finanzberaters

Ich, der nachfolgend genannte Finanzberater, habe die Identität des Antragstellers anhand eines nicht abgelaufenen amtlichen Ausweises im Original (Pass, ID, Führerausweis CH in Kreditkartenformat, Aufenthaltsbewilligung B oder C) geprüft und bestätige, dass die Unterschrift des Antragstellers auf dem Eröffnungsantrag echt ist und mit derjenigen auf dem vorgelegten Ausweis übereinstimmt und die Angaben des Antragstellers zur wirtschaftlichen Berechtigung und in der Rubrik «Kenne Deinen Kunden» auf ihre Plausibilität hin von mir überprüft wurden. Je eine Kopie des amtlichen Ausweises, anhand dessen ich die Identität des Antragstellers geprüft habe, liegt diesem Antrag bei (enthaltend: Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Foto, Ablaufdatum, Nummer und Unterschrift).

Ort/Datum

Name / Vorname

Unterschrift des Finanzberaters

Berater-Nr.

Firma (Stempel)

Eröffnungsantrag

Natürliche Personen

Stamm-Nr.

(wird durch die Bank ausgefüllt)

Der/Die Unterzeichnende/n (nachfolgend einzeln und/oder gemeinsam «Antragsteller»; die weibliche Form ist jeweils eingeschlossen) beantragt hiermit die Eröffnung einer Konto-/Depotbeziehung bei der bank zweiplus ag (nachfolgend «Bank»). Die Konto-/Depotbeziehung kann in Form einer Einzelbeziehung oder in Form einer gemeinschaftlichen Konto-/Depotbeziehung geführt werden. Es sind die persönlichen Angaben aller Antragsteller anzugeben (ständiger Wohnsitz; kein Postfach, keine c/o Adresse).

Antragsteller 1 - Persönliche Angaben

 Herr

 Frau

Antragsteller 2 (optional) - Persönliche Angaben

 Herr

 Frau

Name ¹	Name
Vorname ¹	Vorname
Strasse /Nr. ¹	Strasse /Nr.
PLZ /Ort ¹	PLZ /Ort
Land ¹	Land
Geburtsdatum ¹	Geburtsdatum
Zivilstand ¹	Zivilstand
Staatsangehörigkeit ¹	Staatsangehörigkeit
Zweite Staatsangehörigkeit	Zweite Staatsangehörigkeit
Steuerdomizil ¹	Steuerdomizil
Telefon ¹	Telefon
Mobile ¹	Mobile
E-Mail ¹	E-Mail

¹ Diese Felder müssen zwingend ausgefüllt werden.

Gemeinschaftliche Konto-/Depotbeziehung («Compte-Joint» bzw. «UND/ODER-Konti/Depots»)

Bei zwei Antragstellern wird eine gemeinschaftliche Konto-/Depotbeziehung eröffnet. Auf die gemeinschaftliche Konto-/Depotbeziehung (nachfolgend «Gemeinschaftsbeziehung») finden die Art. 143 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts über die Solidarität Anwendung. Neben einer solidarischen Haftung beider Antragsteller für allfällige Verpflichtungen gegenüber der Bank ist jeder Antragsteller berechtigt, **einzeln** und unabhängig von dem anderen und ungeachtet der internen Rechtsbeziehungen zwischen den Antragstellern über Guthaben und/oder die Gemeinschaftsbeziehung beliebig zu **verfügen**, diese zu verpfänden, Genehmigungen und Entlastungen zu unterschreiben, Weisungen und Vollmachten rechtsgültig zu erteilen und zu widerrufen, auch wenn diese Weisungen und Vollmachten vom anderen Antragsteller erteilt wurden und die Gemeinschaftsbeziehung alleine zugunsten sich selbst, des anderen oder Dritter aufzulösen. Die Bank befreit sich rechtsgültig gegenüber beiden Antragstellern, wenn sie ihre Verpflichtungen gegenüber einem Antragsteller erfüllt. Gegenteilige Weisungen vorbehalten ist die Bank ermächtigt, sämtliche verbuchten Werte, die auf einen oder beide Antragsteller lauten, zugunsten der Gemeinschaftsbeziehung zu verwenden.

Im Falle des Todes eines Antragstellers wird die Gemeinschaftsbeziehung ausschliesslich mit dem überlebenden Antragsteller fortgesetzt, und dieser ist berechtigt, über sämtliche auf der Gemeinschaftsbeziehung verbuchten Werte und/oder über die Gemeinschaftsbeziehung allein zu verfügen. Die gesetzlichen Auskunftsrechte der Erben des verstorbenen Antragstellers bleiben bestehen. Das gesetzliche Auskunftsrecht umfasst auch den Namen des überlebenden Antragstellers und allfälliger Bevollmächtigter.

Wahrnehmung der Steuerpflichten

Der Antragsteller anerkennt hiermit ausdrücklich, dass die bei der Bank gehaltenen Vermögenswerte und die daraus erzielten Erträge jederzeit korrekt zu versteuern sind. Er bestätigt, dass die steuerlichen Verpflichtungen in dem/n massgebenden Steuerdomizil/en in der Vergangenheit erfüllt wurden und in der Gegenwart und Zukunft für alle zur Bank transferierten und für alle bei der Bank unter dem Kundenstamm auf Konti und/oder Depots gehaltenen Vermögenswerte sowie für alle daraus erzielten Erträge erfüllt werden. Der Antragsteller anerkennt, dass die Bank keinerlei steuerliche oder rechtliche Beratung zur steuerlichen Situation bzw. zu Steuerpflichten erbracht hat oder erbringen wird. Die Bank empfiehlt, bei Bedarf einen qualifizierten Steuerberater zu kontaktieren. Diese Erklärung kann nicht widerrufen werden. Sie erlischt nicht bei Tod, Verschollenerklärung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Insolvenz und bleibt bis zur Auflösung der Bankbeziehung in Kraft.

Eröffnungsantrag

Natürliche Personen

Korrespondenz (nur eine Auswahl möglich)

Versandadresse Antragsteller 1 Versandadresse Antragsteller 2 Abweichende Versandadresse:

Korrespondenzsprache

Deutsch Französisch Italienisch Englisch

Firma

Name / Vorname

c / o

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Land

Es ist nicht möglich, eine Korrespondenzadresse in den USA zu bestellen. Der Antragsteller verpflichtet sich, nach Eröffnung der Konto-/Depotbeziehung der bank zweiplus ag, Account Services, Bändliweg 20, Postfach, CH-8048 Zürich, Adress- und Namensänderungen unverzüglich mitzuteilen.

Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung (Formular A)

Das vorsätzlich falsche Ausfüllen dieser Erklärung (Formular A) ist strafbar (Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Urkundenfälschung; Strafandrohung: Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe). Der Antragsteller ist verpflichtet, nach Eröffnung der Konto-/Depotbeziehung Änderungen der wirtschaftlichen Berechtigung der Bank von sich aus unverzüglich mitzuteilen.

Der Antragsteller erklärt hiermit:

- dass er an den Vermögenswerten alleine wirtschaftlich berechtigt ist; oder
- dass an den Vermögenswerten ausschliesslich oder zusätzlich eine andere Person wirtschaftlich berechtigt ist; diesfalls ist zwingend das separate Formular A beizulegen.

«Kenne Deinen Kunden»

Die Bank benötigt diese Angaben, um dem Prinzip «Kenne Deinen Kunden» der Schweizer Gesetzgebung zu genügen. **Im Falle einer Gemeinschaftsbeziehung haben beide Antragsteller die nachstehenden Fragen je einzeln für sich zu beantworten.** Die Bank behält sich vor, weitere Auskünfte bzw. Unterlagen zu verlangen.

Antragsteller 1 - Angaben zur beruflichen Situation

Anstellungsverhältnis

- angestellt selbständig
- Rentner sonstige: _____

Berufliche/Geschäftliche Tätigkeit

Arbeitgeber/Firma (bei Rentnern letzter Arbeitgeber)

Branche

Arbeitsort / Land

Geografischer Schwerpunkt der geschäftlichen Aktivität / Land

Antragsteller 2 - Angaben zur beruflichen Situation

Anstellungsverhältnis

- angestellt selbständig
- Rentner sonstige: _____

Berufliche/Geschäftliche Tätigkeit

Arbeitgeber/Firma (bei Rentnern letzter Arbeitgeber)

Branche

Arbeitsort / Land

Geografischer Schwerpunkt der geschäftlichen Aktivität / Land

Einkommen

- unter CHF 50 000 unter CHF 100 000
- unter CHF 200 000 über CHF 200 000

Einkommen

- unter CHF 50 000 unter CHF 100 000
- unter CHF 200 000 über CHF 200 000

Eröffnungsantrag

Natürliche Personen

Welcher Betrag wird für die Konti/Depots vorgesehen? (Fremdwährungen umgerechnet in CHF)

- unter CHF 100 000
- CHF 100 000 bis CHF 249 999 (Bitte erweitertes Kundenprofil ausfüllen und diesem Antrag beilegen.)
- CHF 250 000 oder mehr (Bitte erweitertes Kundenprofil ausfüllen, Mittelherkunft belegen und alle Dokumente diesem Antrag beilegen.)

Herkunft der für die Konti/Depots vorgesehenen Vermögenswerte?

- Berufstätigkeit/Ersparnisse Erbschaft/Schenkung Vorsorgeeinrichtung/Versicherung
- Immobilienverkauf sonstige: _____

Personen in hoher Position oder Funktion («Politisch exponierte Person»/«Funktionsträger»)

Die Eröffnung einer Konto-/Depotbeziehung ist nur für Personen möglich, welche **nicht** politisch exponiert oder Funktionsträger sind.

Als politisch exponierte Person gilt der Antragsteller, wenn er oder eine ihm nahestehende Person (Familienmitglied oder Person mit einer engen sozialen oder geschäftlichen Beziehung zum Antragsteller) im Gemeinwesen (auf Stufe Staat, Gliedstaat oder grosser Kommunen) eine wichtige öffentliche Funktion (z. B. Minister, Parlamentsmitglied, hoher Richter, Stadtpräsident), oder eine hohe Position in einer staatlichen Unternehmung, einer internationalen Organisation oder einem internationalen Sportverband bekleidet.

Der Antragsteller bestätigt, keine «Politisch exponierte Person» / «Funktionsträger» zu sein.

Feststellung US-Steuerstatus

Der Antragsteller ist US-Staatsbürger (auch doppelte Staatsbürgerschaft) **oder** hat Wohnsitz bzw. eine ständige Aufenthaltsbewilligung in den USA (z. B. längerer Aufenthalt in den USA im laufenden Jahr und in den zwei Jahren davor «substantial physical presence test») **oder** hat eine Green Card (gültig oder abgelaufen) **oder** ist aus einem anderen Grund in den USA steuerpflichtig (z. B. Doppelwohnsitz, gemeinsame Steuerklärung als Ehepartner) **oder** sein Geburtsort liegt innerhalb der USA oder einem US Territorium (US Territorien: American Samoa, Federated States of Micronesia, Guam, Midway Islands, Northern Mariana Island, Puerto Rico, Republic of Palau, U.S. Virgin Islands).

Falls der Antragsteller in den USA geboren ist und die daraus resultierende Staatsbürgerschaft aberkennen liess, muss die Aberkennungserklärung mit eingereicht werden.

Antragsteller 1

Ja Nein

Antragsteller 2

Ja Nein

Änderung der Umstände

Der Antragsteller muss während der Dauer der vertraglichen Beziehung mit der Bank diese innerhalb von 30 Tagen unaufgefordert informieren, falls sich der Status des Antragstellers unter US Steuer-Aspekten ändert. Falls eine Bestätigung auf diesem Formular nicht mehr korrekt ist, hat der Antragsteller ein neues, den neuen Umständen entsprechendes Formular und/oder weitere notwendige und den neuen Umständen entsprechende Formulare und Dokumente innerhalb von 90 Tagen nach einer solchen Änderung der Umstände einzureichen.

Bei einer Änderung der Umstände kann die Geschäftsverbindung durch die Bank nach pflichtgemäsem Ermessen gekündigt werden.

e-banking Vereinbarung

Der Antragsteller beantragt hiermit die Benutzung des von der Bank angebotenen e-banking für sämtliche gegenwärtig und zukünftig unter der oben bezeichneten Stamm-Nr. geführten Konti/Depots.

Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass das e-banking erst mit der Anerkennung der **e-banking Bestimmungen** im Rahmen des ersten Login Prozesses aktiviert wird, und dass nach Aktivierung des e-banking Bankbelege und Auszüge nicht mehr postalisch, sondern elektronisch im e-banking zugestellt werden.

Die **Identifikation** des Antragstellers erfolgt bei der Benutzung des e-banking **durch Selbstlegitimation** mittels Eingabe der Legitimationsmerkmale (Benutzeridentifikations-Nummer, Passwort, SMS-Zugangscode) des Antragstellers. Der Antragsteller anerkennt vorbehaltlos alle Transaktionen, welche auf den unter der oben bezeichneten Stamm-Nr. geführten Konten/Depots verbucht werden, sofern diese in Verbindung mit den Legitimationsmerkmalen des Antragstellers getätigt worden sind. Dies gilt insbesondere auch für Transaktionen, welche unter missbräuchlicher oder fehlerhafter Verwendung der Legitimationsmerkmale des Antragstellers zustande kommen.

Der Antragsteller bewahrt die Legitimationsmerkmale getrennt voneinander auf. Eine Weitergabe oder Offenlegung der Legitimationsmerkmale durch den Antragsteller ist nicht gestattet. Hat der Antragsteller Grund zur Annahme, dass **unberechtigte Drittpersonen** Kenntnis der Legitimationsmerkmale erhalten haben, kontaktiert er unverzüglich die Bank.

Eröffnungsantrag

Natürliche Personen

Der Antragsteller bestätigt ausdrücklich, dass er auf eine persönliche Beratung durch die Bank verzichtet, und dass er die Risiken der Transaktionen, welche er über e-banking tätigen möchte, kennt und aus solchen Transaktionen möglicherweise resultierende Verluste zu tragen bereit und in der Lage ist. Er entbindet die Bank von der Durchführung diesbezüglicher Prüfungen sowie von der Haftung für einen allfälligen daraus oder aus den Transaktionen resultierenden Schaden.

Das e-banking wird über das Internet angeboten und damit über ein offenes, jedermann zugängliches Netz. Die Datenübermittlung über Internet erfolgt regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend. Zwar werden die Daten verschlüsselt übermittelt; erkennbar bleiben jedoch jeweils Sender und Empfänger. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung ist deshalb für Dritte möglich.

Der Antragsteller wünscht, dass die SMS-Zugangscodes jeweils auf folgende Mobiltelefonnummer zugestellt werden:

Antragsteller 1

Mobile

Antragsteller 2

Mobile

(ohne Angabe werden die SMS-Zugangscodes auf die unter «Persönliche Angaben» vermerkte Mobile-Nr. zugestellt)

Ich/Wir verzichte/n auf das e-banking.

Referenzwährung (ohne Angabe gilt die Referenzwährung CHF)

Die Referenzwährung ist die Währung, in welcher der Antragsteller rechnet und in der die Performance gemessen wird.

Referenzwährung: CHF EUR

Revers für Aufträge per Telefax und elektronischer Post (E-Mail)

Der Antragsteller kann der Bank neben schriftlichen Originalaufträgen auch Aufträge per Telefax und/oder E-Mail erteilen. Telefax-Aufträge sind ausschliesslich an die Fax-Nummer +41 (0)58 059 22 11 und E-Mails ausschliesslich an auftrag@bankzweiplus.ch zu senden.

Schlussklärung

Der Antragsteller bestätigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Depotreglement der Bank, die Spezialbedingungen für Konti sowie die Wichtigen Risikohinweise für Aufträge per Telefax und elektronischer Post (E-Mail) erhalten zu haben und damit in allen Teilen einverstanden zu sein.

Der Antragsteller bestätigt zudem, dass er vom Finanzberater über das Merkblatt der Schweizerischen Bankiervereinigung «Information an den Kunden der Schweizer Banken zur Vermeidung nachrichtenloser Vermögenswerte» sowie über die Konditionen und Merkmale der Konti orientiert worden ist.

Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass eine Rechtsbeziehung zwischen der Bank und ihm erst zustande kommt, wenn die Bank den Eröffnungsantrag annimmt. Insbesondere erfolgt die Erstanlage erst nach Eröffnung der Konto-/Depotbeziehung.

Ort/Datum

Unterschrift Antragsteller 1

Unterschrift Antragsteller 2

Erklärung zur Identität des Antragstellers und Bestätigung des Finanzberaters

Ich, der nachfolgend genannte Finanzberater, habe die Identität des Antragstellers anhand eines nicht abgelaufenen amtlichen Ausweises im Original (Pass, ID, Führerausweis CH in Kreditkartenformat, Aufenthaltsbewilligung B oder C) geprüft und bestätige, dass die Unterschrift des Antragstellers auf dem Eröffnungsantrag echt ist und mit derjenigen auf dem vorgelegten Ausweis übereinstimmt und die Angaben des Antragstellers zur wirtschaftlichen Berechtigung und in der Rubrik «Kenne Deinen Kunden» auf ihre Plausibilität hin von mir überprüft wurden. Je eine Kopie des amtlichen Ausweises, anhand dessen ich die Identität des Antragstellers geprüft habe, liegt diesem Antrag bei (enthaltend: Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Foto, Ablaufdatum, Nummer und Unterschrift).

Ort/Datum

Name / Vorname

Unterschrift des Finanzberaters

Berater-Nr.

Firma (Stempel)

Spezialbedingungen für Konti

Gültig ab 1.7.2012

Die Spezialbedingungen für Konti (nachfolgend «Spezialbedingungen») dienen zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der **bank zweiplus ag** (nachfolgend «Bank») einer klaren Regelung der Beziehungen zwischen dem Kunden und der Bank. Die Spezialbedingungen gehen als besondere vertragliche Vereinbarungen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der bank zweiplus ag vor.

1. Dienstleistung und Haftung

Die Bank erbringt gegenüber dem Kunden zu keinem Zeitpunkt eine Anlageberatungsdienstleistung und auch keine Steuer-, Vorsorge-, Versicherungs- oder Rechtsberatung jeglicher Art. Sie führt lediglich die vom Kunden oder seinem Vermögensverwalter erteilten Aufträge aus und übernimmt eine **reine Abwicklungsfunktion** (Execution Only).

Der Kunde wird ausschliesslich von den von der Bank zugelassenen Finanzberatern beraten. Der Finanzberater erbringt seine Anlageberatungsdienstleistungen als eigene Leistungen, und jede Haftung der Bank für die Dienstleistungen der Finanzberater ist ausgeschlossen. Der vom Finanzberater beratene Kunde trifft den definitiven Anlageentscheid unter Berücksichtigung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse (inkl. Liquiditätsreserven), seiner Kenntnisse in Wertpapiergeschäften sowie seiner Anlageziele (Lebensziele, finanzielle Ziele) und Risikobereitschaft selbst.

Für beschränkte, standardisierte Vermögensverwaltungsdienstleistungen, die durch einen von der Bank unabhängigen Vermögensverwalter erbracht werden, gelten zusätzlich separate Vereinbarungen. Die Bank schliesst jegliche Haftung für Anlageentscheide der von ihr unabhängigen Vermögensverwalter aus.

Die Bank hat gegenüber dem Kunden keine Anlageberatungspflicht. Seitens der Bank erfolgt zu keinem Zeitpunkt eine

Überprüfung der vom Kunden getroffenen Anlage- und Produktentscheide resp. der vom Kunden gewählten Anlagestrategie auf ihre Zweckmässigkeit und Geeignetheit. Die Haftung der Bank gegenüber dem Kunden ist auf Schäden aus grober Fahrlässigkeit der Bank beschränkt. Für die Erzielung eines bestimmten Anlageergebnisses kann keine Gewähr übernommen werden, d.h. die Bank haftet nicht für den finanziellen Erfolg.

2. Auskunft und Datentransfer

Die Bank ist berechtigt, die Finanzberater bzw. die Vermögensverwalter, deren Berater- bzw. Vermögensverwaltungsorganisationen sowie der von diesen zur Verarbeitung ihrer Geschäfte beigezogenen Dienstleister und Substituten (nachfolgend «Datenempfänger») über sämtliche Kundendaten zu informieren. Im Falle der Verschmelzung, Umstrukturierung, Übernahme oder vergleichbarer gesellschaftsrechtlicher Veränderungen der Datenempfänger gilt diese Ermächtigung auch bezüglich deren Rechtsnachfolger. Die Datenempfänger sind verpflichtet, gegenüber Dritten Verschwiegenheit über den Inhalt der ihnen zur Verfügung gestellten Kundendaten zu bewahren und sie in keinem sachfremden Zusammenhang zu verwenden. Die Bank haftet nicht für Schäden, die aus der Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch die Datenempfänger entstanden sind.

Da die Bank den Datenempfängern die Kundendaten unter anderem über ein offenes, jedermann zugängliches Netz (das Internet) zur Verfügung stellt, werden diese Daten regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt. Dies kann auch für eine Datenübermittlung gelten, wenn sich der Sender und der Datenempfänger in der Schweiz befinden. Zwar werden die einzelnen Daten verschlüsselt übermittelt; erkennbar bleiben jedoch jeweils Absender und Datenempfänger. Diese können auch von Dritten gelesen werden. Der Rückschluss auf eine bestehende Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und

dem Datenempfänger ist deshalb für einen Dritten möglich. Der Schutz des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes kann nicht gewährleistet werden.

3. USA

Die Bank führt für den Kunden keine Aufträge in die USA aus. Es ist insbesondere nicht möglich, Überweisungen in die USA vornehmen zu lassen. Kundenseitige Überweisungen aus den/ in die USA werden nicht entgegengenommen bzw. retourniert. Jede Haftung der Bank in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.

4. Konditionen

Die Bank erhebt für ihre Dienstleistungen Gebühren gemäss den jeweils geltenden Tarifen. Ebenfalls erhebt die Bank im Namen und auf Rechnung des Finanzberaters/Vermögensverwalters für dessen Dienstleistungen Gebühren gemäss den jeweils geltenden Tarifen. Diese Tarife können von der Bank bzw. dem Finanzberater/Vermögensverwalter jederzeit abgeändert werden. Die Bank bzw. der Finanzberater/Vermögensverwalter können für Dienstleistungen, die bisher gebührenfrei erbracht worden sind, jederzeit eine Entschädigung verlangen. Die Bank kann dem Kunden ferner Kosten belasten, welche durch besondere Arbeiten oder durch ausserordentliche Massnahmen entstehen sowie Kosten weiterbelasten, die ihr von Drittparteien berechnet werden. Bei ungenügendem Kontoguthaben kann die Bank für sich und den Finanzberater/Vermögensverwalter sämtliche Gebühren sowie andere anfallende Kosten durch den Verkauf von Depotwerten ohne vorherige Verwertungsandrohung decken. Die geltenden Tarife werden dem Kunden durch entsprechende Broschüren oder auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht.

Wichtige Risikohinweise für die Kommunikation per Telefon, Telefax und E-Mail

Kommunikation per Telefon: Der Kunde teilt der Bank hiermit mit, dass er es in gewissen Fällen als notwendig erachten könnte, mit der Bank per Telefon zu kommunizieren bzw. der Bank Aufträge per Telefon zu erteilen. **Transaktionsaufträge (z.B. Kauf, Verkauf, Ein- und Auszahlungen) sind jedoch nicht möglich.** Der Kunde hat die **per Telefon an die Bank gerichtete Kommunikation bzw. die per Telefon an die Bank erteilten Aufträge ausschliesslich an die Telefon-Nummer 00800 26 68 37 82 zu richten.** Die von der Bank ausgehende Kommunikation per Telefon ergeht an die vom Kunden oben angegebene(n) Telefon-Nummer(n).

Kommunikation per Telefax: Der Kunde teilt der Bank hiermit mit, dass er es in gewissen Fällen als notwendig erachten könnte, mit der Bank per Telefax zu kommunizieren bzw. der Bank Aufträge zur Ausführung von Bankgeschäften per Telefax (d. h. durch Übermittlung von rechtmässig unterschriebenen Aufträgen des Kunden über Telefonleitungen) zu erteilen. Der Kunde hat die **per Telefax an die Bank gerichtete Kommunikation bzw. die per Telefax an die Bank erteilten Aufträge ausschliesslich an die Telefax-Nummer +41 (0)58 059 22 11 zu senden.** Die von der Bank ausgehende Kommunikation per Telefax ergeht an die vom Kunden oben angegebene Telefax-Nummer.

Kommunikation per E-Mail: Der Kunde teilt der Bank hiermit mit, dass er es in gewissen Fällen als notwendig erachten könnte, mit der Bank per E-Mail zu kommunizieren bzw. der Bank Aufträge zur Ausführung von Bankgeschäften per E-Mail zu erteilen. Der Kunde hat die **per E-Mail an die Bank gerichtete Kommunikation bzw. die per E-Mail an die Bank erteilten Aufträge ausschliesslich an auftrag@bankzweiplus.ch zu senden.** Die von der Bank ausgehende Kommunikation per E-Mail ergeht an die vom Kunden oben angegebene E-Mail-Adresse.

Für die Kommunikation per E-Mail gilt Nachstehendes: Das Internet ist ein öffentliches, für jedermann zugängliches Netzwerk, so dass die Nutzung des Internets als Kommunikationsmittel verschiedene Risiken birgt. Insbesondere können über das Internet übertragene Daten nicht wirksam vor einem Zugriff oder Angriff durch Unbefugte geschützt wer-

den. Das Internet ist daher unter Umständen kein geeignetes Medium zur Übertragung von vertraulichen Informationen und Geschäftsdaten, weil die Gefahr besteht, dass diese von Unbefugten gelesen, manipuliert, zurückgehalten, gelöscht oder anderweitig bearbeitet oder verwendet werden können. Selbst bei der Übertragung öffentlich zugänglicher Informationen ist stets zu beachten, dass Absender und Empfänger ermittelt werden können und ein Dritter daraus die Existenz einer geschäftlichen Beziehung ableiten könnte. Da die Bank den Übermittlungsweg von via Internet versandten Informationen nicht bestimmen kann, sind solche Mitteilungen als grenzüberschreitende Übermittlungen zu betrachten. Der Schutz des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes kann daher nicht gewährleistet werden.

Die Echtheit von eingehenden E-Mail-Nachrichten kann nicht überprüft werden, noch können Fälschungen erkannt oder der Absender eines E-Mails mit Gewissheit bestimmt werden. Bis zum Eingang der E-Mails beim Empfänger können Verzögerungen auftreten, und die E-Mail kann im Postfach des Empfängers übersehen werden.

Gemeinsame Bestimmungen für Kommunikation per Telefon, Telefax und E-Mail:

Der Kunde ist damit einverstanden, dass nicht nur er, sondern auch durch ihn autorisierten Bevollmächtigten mit der Bank per Telefon, Telefax und E-Mail kommunizieren bzw. ihr unter Verwendung von Telefon, Telefax und E-Mail Aufträge erteilen können. Der Kunde ist sich der mit der Verwendung von Telefon, Telefax und E-Mail verbundenen Risiken (insbesondere hinsichtlich der eingeschränkten Überprüfbarkeit der Identität der das Kommunikationsmittel verwendenden Person, Echtheit von Unterschriften und anderen Informationen, etc.) bewusst. Die Bank haftet nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit von Daten, die von ihr oder an sie via Telefon, Telefax oder E-Mail übertragen werden.

Es liegt im Ermessen der Bank, inwiefern sie die ihr via Telefon, Telefax und E-Mail eingehende Kommunikation bzw. die ihr via Telefon, Telefax und E-Mail erteilten Aufträge beachtet. Die Bank kann die rechtzeitige Ausführung eines ihr via Telefon, Telefax oder E-Mail erteilten Auftrages nicht gewährleisten. Aufträge, die der Bank via Telefon, Telefax oder E-Mail erteilt wurden, können durch die Bank jederzeit abgelehnt werden,

und es liegt im Ermessen der Bank, ob sie die ihr via Telefon, Telefax oder E-Mail erteilten Aufträge nicht oder erst nach erfolgter Überprüfung der Identität der das Kommunikationsmittel verwendenden Person ausführt. Zudem kann die Bank die Benutzung eines anderen Kommunikationsmittels (insbesondere im Falle von vermögensrelevanten Aufträgen) verlangen. Die Bank führt ihr per Telefon, Telefax und E-Mail erteilte Aufträge nach Anweisung des Kunden aus. **Der Kunde kann nur dann von einer Auftragsannahme ausgehen, wenn er von der Bank eine entsprechende Bestätigung oder Rückmeldung erhält.** Eine Haftung der Bank hierfür besteht nicht.

Eine Haftung der Bank für direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden (Gewinnausfall, Forderungen Dritter etc.), die dem Kunde oder seinem Bevollmächtigten durch die Kommunikation per Telefon, Telefax und E-Mail bzw. durch die Ausführung, Nichtausführung oder nicht korrekte Ausführung eines der Bank via Telefon, Telefax oder E-Mail erteilten Auftrages oder aufgrund von Übertragungsfehlern, technischen Störungen, Betriebs- oder anderen Unterbrechungen, Verzögerungen, Manipulationen, Unzulänglichkeiten (nicht erkannte Fälschungen, Fehler, Verspätungen, Entstellungen, Missverständnisse, Einsichtnahme durch unbefugte Dritte, Mitteilungsverluste, Unvollständigheiten, Irrtümer, Doppelausfertigungen etc.), Missbrauch oder rechtswidrigen Eingriffen in Kommunikationsmittel und -anlagen oder in das Bankensystem entstehen oder in anderer Weise mit der Nutzung von Telefon, Telefax und E-Mail in Zusammenhang stehen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern Mitarbeiter der Bank oder Personen, die die Bank zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht, schuldhaft gehandelt haben. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Beruhend nicht autorisierte Aufträge auf der Verwendung von Telefon, Telefax oder E-Mail und entstehen der Bank hierdurch Schäden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

Der Kunde befreit die Bank im Rahmen der Kommunikation per Telefon, Telefax und E-Mail von der Pflicht zur Einhaltung des Bankkundengeheimnisses sowie von den Bestimmungen des Datenschutzes.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der bank zweiplus ag

Gültig ab 1.2.2010

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen den Kunden und der **bank zweiplus ag** (nachstehend die **«Bank»** genannt). Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen. Zur Verbesserung der Verständlichkeit wird in diesen AGB nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich miteingeschlossen.

1. Verfügungsberechtigung

Bis zum Eingang eines schriftlichen Widerrufs gilt die der Bank bekannt gegebene Unterschriftenregelung, ungeachtet anders lautender Handelsregistererträge und Veröffentlichungen. Lautet ein Konto oder Depot auf mehrere Personen, so gilt jede dieser Personen als einzeln zeichnungsberechtigt, sofern nicht schriftlich eine andere Regelung vereinbart wird.

2. Kundendaten

Um eine bestmögliche Betreuung des Kunden zu ermöglichen, hat der Kunde die Bank über sein persönliches Umfeld und seine finanzielle Situation in Kenntnis zu setzen. Die Bank berücksichtigt die persönliche Situation des Kunden lediglich in dem Umfang, als sie ihr vom Kunden dargelegt wird. Es obliegt dem Kunden, die Bank über Veränderungen in seinem persönlichen Umfeld zu informieren. Er folgt keine Information über solche Veränderungen, darf die Bank von der Aktualität der letzten ihr vom Kunden gemachten Angaben absehen.

3. Unterschriften- und Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Legitimation durch Vergleich der Unterschriften mit den bei ihr deponierten Unterschriften. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist die Bank nicht verpflichtet, aber berechtigt. Sofern die Bank ihrer geschäftlichen Sorgfaltspflicht nachgekommen ist, trägt der Kunde den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden.

4. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person, seiner Bevollmächtigten oder anderer Dritter entsteht.

5. Beanstandungen und Haftung bei mangelhafter Auftragsausführung

Beanstandungen des Kunden betreffend der Konto- und Depotauszüge, einschliesslich des Ausweises über die einem Effektenkonto gutgeschriebenen Bucheffekten (nachfolgend «Bucheffekten» genannt) im Sinne des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008 (nachfolgend «Bucheffektengesetz» genannt), müssen der Bank spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Versand durch die Bank schriftlich zugegangen sein. Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art sowie allfällige Beanstandungen von Abrechnungen oder sonstigen Anzeigen sind der Bank sofort, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Empfang mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Fristen gelten die Auszüge, Anzeigen, Ausweise usw. als genehmigt. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Auszuges schliesst die Genehmigung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank ein. Unterbleibt eine Anzeige seitens der Bank, so hat die Beanstandung innerhalb von 10 Tagen seit dem Datum zu erfolgen, an dem die Mitteilung dem Kunden im gewöhnlichen Postlauf zugegangen wäre. Entsteht infolge Nichtausführung oder verspäteter Ausführung von Aufträgen ein Schaden, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sei sie im Einzelfall im Voraus, rechtzeitig und konkret auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens schriftlich hingewiesen worden.

6. Verantwortung für Anlageentscheide

Wird die Bank vom Kunden nicht mit der Verwaltung der Vermögenswerte betraut, so trifft der Kunde alle Anlageentscheide bezüglich der Vermögenswerte allein und in voller Eigenverantwortung. Der Kunde anerkennt, dass keine Haftung der Bank bezüglich der Anlageentscheide des Kunden sowie allfälliger daraus entstehender wirtschaftlicher, rechtlicher oder anderer Folgen besteht.

Die Bank kann den Kunden nach eigenem Ermessen bei seiner Verwaltungstätigkeit allenfalls beratend unterstützen, indem sie dem Kunden auf entsprechende Anfrage hin Research- und andere Informationen zustellt und ihm Auskünfte über Anlagemöglichkeiten, Märkte, Unternehmen, Kurse, Währungen etc. erteilt. Dabei stützt sich die Bank auf Informationen und Quellen, die sie als vertrauenswürdig erachtet. Die allgemeinen Anlageempfehlungen der Bank erfolgen mehrheitlich gestützt auf ihre Anlagepolitik und richten sich an einen grösseren Kreis von Adressaten. In direktem Kundenkontakt abgegebene Anlageempfehlungen und Angebote berücksichtigen die konkrete Situation des Kunden nur insoweit als die Bank bei der Kundenanfrage auf diese aufmerksam gemacht wird. Der Kunde anerkennt, dass die Bank auch in diesem Fall keine Haftung bezüglich der Anlageentscheide des Kunden sowie allfälliger daraus entstehender wirtschaftlicher, rechtlicher oder anderer Folgen übernimmt.

Die Beratung des Kunden durch die Bank bezieht sich insbesondere nicht auf die steuerlichen Folgen der Anlageentscheide des Kunden und ebenso nicht auf dessen generelle steuerliche Situation. Der Kunde ist gehalten, sich diesbezüglich von einem lokalen Steuerspezialisten beraten zu lassen. Der Kunde anerkennt, dass die Bank keine Haftung für die steuerlichen Auswirkungen von im soeben dargelegten Sinne empfohlenen Anlagen trifft. Erteilt der Kunde der Bank einen Auftrag betreffend die Anlage seiner Vermögenswerte, so trifft die Bank über die zu Beginn der Kundenbeziehung erfolgte Risikoinformation (insbesondere durch Abgabe der Broschüre «Effektenhandel - Merkmale und Risiken bestimmter Geschäftsarten») hinaus keine Pflicht, diesen Auftrag zu prüfen und dem Kunden gegebenenfalls von der vorgesehenen Anlage abzuraten. Der Kunde bestätigt, die Broschüre «Effektenhandel - Merkmale und Risiken bestimmter Geschäftsarten» erhalten und verstanden zu haben.

Die Überwachung der Anlagen wird beim Fehlen eines der Bank erteilten Vermögensverwaltungsauftrages vom Kunden selbst vorgenommen. Die Bank ist auch bei erfolgter Beratung nicht verpflichtet, die Anlagen zu überwachen oder abzunehmen. Insbesondere ist die Bank bei Fehlen eines ihr erteilten Vermögensverwaltungsauftrages nicht verpflichtet, in Bezug auf die Vermögenswerte des Kunden Entscheide zu treffen und Handlungen zur Anlage oder Liquidation der Vermögenswerte vorzunehmen. Dies gilt auch in ausserordentlichen Situationen.

7. Kontokorrentverkehr

7.1 Gutschrift bzw. Belastung der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen, Auslagen und Steuern erfolgen nach Wahl der Bank vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Zins- und Kommissionsätze jederzeit, namentlich bei geänderten Marktwertverhältnissen, einseitig abzuändern und dem Kunden hiervon auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise Kenntnis zu geben. Zinsen und Kommissionen verstehen sich für die Bank netto. Steuern, Abgaben und Spesen gehen zulasten des Kunden.

7.2 Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, für die keine Deckung beziehungsweise Kreditlimiten vorhanden sind. Liegen verschiedene Aufträge des Kunden vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind. Diese Regelungen gelten analog für Weisungen zur Verfügung über Bucheffekten. Darüber hinaus sind Weisungen des Kunden zur Verfügung über Bucheffekten unwiderruflich, soweit die Bank dem Widerruf nicht im konkreten Fall ausdrücklich zustimmt.

7.3 Die den Guthaben der Kunden in fremder Währung entsprechenden Gegenanlagen werden auf den Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei von der Bank als gut erachteten Korrespondenten inner- und ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt. Der Kunde trägt anteilsmässig die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Guthaben der Bank im Lande der Währung oder der Anlage als Folge von gesetzlichen oder behördlichen Massnahmen treffen sollten.

Bei Fremdwährungskonti erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen, indem sie dem Kunden im Lande der Währung eine Gutschrift bei ihrer Niederlassung, bei einer Korrespondenzbank oder bei der vom Kunden bezeichneten Bank verschafft.

Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken, es sei denn, der Kunde habe rechtzeitig gegenteilige Instruktionen erteilt oder sei Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konti in Drittwährungen besitzt, darf die Bank die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben oder belasten.

7.4 Die Bank ist berechtigt, Aufwendungen irgendwelcher Art wie Steuern oder Gebühren, die ihr erst nach Rechnungsschluss belastet werden, vom Kunden nachträglich einzufordern.

Schreibt die Bank dem Kunden auf dessen Konto einen Betrag mit dem Vermerk «Eingang vorbehalten» gut, kann sie die Gutschrift rückgängig machen, sofern der Betrag nicht einght.

7.5 Kontouberziehungen sind nur im Rahmen einer entsprechenden Kreditvereinbarung zulässig. Die Bank ist berechtigt, dafür die üblichen Zinsen zu belasten.

7.6 Die Bank ist berechtigt, Fehlbuchungen zu stornieren. Bezüglich der Stornierung einer Belastung oder einer Gutschrift von Bucheffekten auf ein Effektenkonto gelten die Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.

8. Mitteilungen

Mitteilungen der Bank gelten als gehörig erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse oder zu seinem Schutz an eine davon abweichende Adresse gemacht worden sind. Fehlen Postinstruktionen, so gilt die Bank als Zustelldomizil. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der sich im Besitze der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten. Banklagernd zu haltende Post gilt am Ausstellungsdatum als zugestellt. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im mutmasslichen Interesse des Kunden oder zur Durchsetzung der Rechte der Bank gegenüber dem Kunden, kann die Bank den Kunden - auch entgegen seiner Weisung, die Korrespondenz an ihn bei der Bank zurückzuhalten - kontaktieren.

9. Gesprächsaufzeichnung

Die Bank kann geschäftlich geführte Telefongespräche aufzeichnen.

10. Übermittlungsfehler

Sofern die Bank ihrer geschäftlichen Sorgfaltspflicht nachgekommen ist, trägt der Kunde den aus der Verwendung der Übermittlungsmedien Post, Telefon, Telefax, Telex, E-Mail und anderen Übermittlungsmedien insbesondere infolge von Verlusten, Verspätungen, Irrtümern, Unvollständigkeiten oder Doppelausfertigungen eintretenden Schaden.

11. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder bereits gutgeschriebene Wechsel, Checks und ähnliche Papiere zurückzubelasten, soweit das Inkasso in der Folge fehlschlägt. Dies gilt insbesondere auch, wenn sich bereits bezahlte Checks nachträglich als abhandengekommen, gefälscht oder mangelhaft erweisen. Dabei verbleiben der Bank alle wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel, Checks und ähnlicher Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldaldos.

Die Bank haftet nicht für rechtzeitige Vorweisung und Beibringung von Protesten beim Einzug von Wechseln und wechsellähnlichen Papieren an Orten ohne genügende Bankvertretung (Nebenplätzen) sowie von Wechseln und wechsellähnlichen Papieren mit kurzer Verfallzeit. Bei Akzepteholung für den Kunden übernimmt die Bank eine Haftung selbst dann nicht, wenn Spesen und Kommissionen dafür verrechnet werden. Die Deckung für auf die Bank gezogene Tratten und bei ihr domizilierte Wechsel hat spätestens am Vorabend des Verfalltages im Besitze der Bank zu sein.

12. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten des Kunden, die sie jeweils für dessen Rechnung bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, sowie an allen Rechten (inkl. Bucheffekten), die sie treuhänderisch für Rechnung des Kunden innehat, ein Pfandrecht für alle ihre jeweiligen (auch zukünftigen) fälligen und nicht fälligen Forderungen und Ansprüche gegenüber dem Kunden. Überdies ist die Bank berechtigt, die Saldi aller Forderungen des Kunden, ob diese sich auf Geld (unabhängig von der Währung), Sachen oder Rechte aller Art beziehen, jederzeit ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit zu verrechnen oder einzeln geltend zu machen. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit oder ohne Sicherheiten. Sofern Wertpapiere nicht auf den Inhaber lauten, werden sie der Bank mit der Anerkennung dieser Bestimmungen verpfändet. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug gerät. Die Bank kann die entsprechenden Vermögenswerte auch durch Selbsttritt zu Marktkonditionen übernehmen. Erfolgt die Rückzahlung einer Schuld oder die Anschaffung von Deckung oder Nachdeckung nicht fristgerecht, kann die Bank nach ihrem Ermessen die Pfänder ganz oder teilweise, sofort oder später, auch vor allfälligen Terminen verkaufen oder anderweitig verwerten sowie durch Leerverkauf entstandene Positionen durch Rückkauf glattstellen.

13. Bankkundengeheimnis und Datenschutz

Der Kunde ist sich bewusst, dass die Bank aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei der Abwicklung von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungsaufträgen verpflichtet ist, seine Daten, insbesondere Namen, Adresse und IBAN- oder Kontonummer den beteiligten Banken (insbesondere in- und ausländische Korrespondenzbanken der Bank), den Betreibern von Zahlungsverkehrssystemen im In- und Ausland (wie z.B. Swiss Interbank Clearing), der SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) und den Begünstigten im In- und Ausland bekannt zu geben.

Auch bei inländischen und grenzüberschreitenden Transaktionen im Wertchriftenverkehr sowie bei anderen Transaktionen, die über SIC/SWIFT abgewickelt werden, haben Schweizer Banken den involvierten in- und ausländischen Banken, Zentralverwahrern und Systembetreibern den Namen, die Adresse und die IBAN-, Konto-, resp. Depotnummer des endbegünstigten Depottinhabers, des Inhabers von Wertchriften, des eingetragenen Aktionärs oder sonstiger an der Transaktion beteiligter Parteien zu melden.

Der Kunde nimmt weiter zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Bank nach dem Recht verschiedener Länder bei Anlagen, die im betreffenden Land getätigt werden, verpflichtet ist, den zuständigen Behörden oder Anbietern von Produkten auf deren Verlangen sämtliche Einzelheiten, insbesondere den Namen und Vornamen des Auftraggebers bzw. Hinterlegers von Wertchriften sowie weitere Kundendaten (insbesondere Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten), mitzuteilen.

Mit der Erteilung eines Zahlungsauftrags oder dem Erwerb einer Anlage ermächtigt der Kunde die Bank ausdrücklich zur Offenlegung von Kundendaten sowie zur Auskunftserteilung und bindet sie diesbezüglich von der Wahrung des schweizerischen Bankkundengeheimnisses. Zudem ist er damit einverstanden, dass alle an einer Transaktion Beteiligten ihrerseits Daten zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung an beauftragte Dritte in weitere Länder übermitteln können. Im Weiteren nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Daten, welche ins Ausland gelangen, nicht mehr vom schweizerischen Recht - insbesondere dem Datenschutzgesetz - geschützt sind, sondern dem jeweiligen ausländischen Recht unterliegen. Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können die Weitergabe dieser Daten an Behörden und andere Dritte verlangen.

Zusätzliche Informationen über die Bekanntheit von Kundendaten im Zahlungsverkehr, bei Wertschriften- und anderen Transaktionen können auf der Website der Schweizerischen Bankvereinigung und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) abgerufen oder bei der Bank bestellt werden.

Soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen der Bank notwendig ist (u.a. bei Sicherstellung und Durchsetzung von eigenen Forderungen der Bank gegenüber dem Kontoinhaber und bei Verwertung von Sicherheiten), entbindet der Kunde die Bank zudem von ihrer Pflicht zur Wahrung des Schweizer Bankgeheimnisses und Datenschutzes.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass mit Begründung und Aufrechterhaltung einer Geschäftsbeziehung besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile (z.B. Kundenprofil, Anlageprofil, etc.) durch die Bank erhoben und bearbeitet werden können (nachfolgend «personenbezogene Daten»). Die Bank beschafft und bearbeitet personenbezogene Daten insbesondere zu folgenden Zwecken: (i) Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, (ii) Pflege der Kundenbeziehung insbesondere mit Bezug auf die Erbringung und Vermarktung von Dienstleistungen und Investitionen in Produkte und Anlagen durch die Kunden, und (iii) Verbesserung der Qualität von Produkten und Dienstleistungen. Die Weitergabe personenbezogener Daten an Drittdienstleistungserbringer (bspw. Auslagerung von Dienstleistungen) oder an Behörden und Gerichte im In- und Ausland erfolgt mit Zustimmung des Kunden oder ohne Zustimmung des Kunden soweit die Bank aufgrund von gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften dazu berechtigt oder verpflichtet ist.

14. Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Bank Geschäftsbereiche und Dienstleistungen (wie z.B. Zahlungsverkehr, Wertchriftenabwicklung, IT) ganz oder teilweise an einem dem Bundesgesetz über Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 nicht notwendigerweise unterstellten Dienstleister auslagern bzw. von diesem erbringen lassen kann.

15. Nachrichtenlosigkeit

Adressänderungen sind der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hat die Bank während längerer Zeit keinen Kontakt zum Kunden und ist es der Bank nicht möglich, mit dem Kunden Kontakt aufzunehmen, und bleiben entsprechende Nachforschungen der Bank erfolglos, ist die Bank aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, die Vermögenswerte des Kunden bankintern zentral zu erfassen sowie speziell zu markieren, um sie der SAG SIS Aktienregister AG melden zu können. Dies kann die Bank auch entgegen anders lautender Instruktion des Kunden, ihn nicht zu kontaktieren, tun. Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit Nachforschungen zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des Kunden sowie der besonderen Verwaltung und Überwachung von nachrichtenlosen Kundenvermögen können dem entsprechenden Konto belastet werden. Nicht verwaltete Vermögenswerte können einer Vermögensverwaltungslösung zugeführt werden. Die Bank ist berechtigt, nachrichtlose Geschäftsbeziehungen, die einen Negativsaldo aufweisen, zu saldieren.

16. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

17. Vorbehalt besonderer Bestimmungen

Für besondere Geschäfte, Dienstleistungen und Produkte gelten neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die von der Bank erlassenen jeweiligen Sonderbedingungen, so insbesondere für die Hinterlage von Wertpapieren und anderen Gegenständen das Depotreglement, sowie die Richtlinien und Vereinbarungen der Schweizerischen Bankvereinigung. Im Übrigen gelten für Börsen-, Devisen- und Warengeschäfte die jeweiligen Platzsuzanzen.

18. Gebühren und Vergütungen

Die Bank erhebt für ihre Dienstleistungen Gebühren nach ihrem jeweils geltenden Tarif, mit denen sich der Kunde einverstanden erklärt. Die Bank behält sich das Recht vor, den Tarif jederzeit einseitig anzupassen und den Kunden auf geeignete Weise darüber zu informieren. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank Dritten für die Akquisition von Kunden und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Vergütungen, Zuwendungen und andere Vergünstigungen, einschliesslich Retrosessionen oder andere indirekte geldwerte Vorteile, (nachfolgend «Vergütungen» genannt) gewähren kann. Diese bemessen sich in der Regel in Prozenten der dem Kunden belasteten Gebühren, Kommissionen und/oder bei der Bank platzierten Vermögenswerten.

Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Bank im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit und Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, z.B. im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen und strukturierten Produkten, von Dritten (inklusive von Gesellschaften, die der gleichen Gruppe wie die Bank angehören) Vergütungen (z.B. Vertriebskommissionen, Bestandespflegekommissionen oder Abschlussprovisionen), Rabatte oder sonstige Vergünstigungen (nachfolgend «Zuwendungen») erhalten und einbehalten sowie solche an Dritte gewähren kann. Die Bank informiert den Kunden über weitere Angaben zu Zuwendungen in der «Kundenninformation betreffend die Offenlegung von bestimmten Vergütungen» oder auf andere geeignete Weise. Im Übrigen verzichtet der Kunde, soweit rechtlich zulässig, auf weitere oder detailliertere Informationen und Rechenschaftsablage im Zusammenhang mit Vergütungen. Soweit die

Allgemeine Geschäftsbedingungen der bank zweiplus ag

Gültig ab 1.2.2010

Bank in den Genuss von Zuwendungen kommt, die sie ohne vertragliche Regelung nach Art. 400 OR oder anderen Regeln dem Kunden abliefern müsste, verzichtet der Kunde ausdrücklich auf deren Ablieferung und ist damit einverstanden, dass die Bank diese als zusätzliche Entschädigung einbehält. Die Bank trägt den aufgrund der Zuwendungen entstehenden potentiellen Interessenkonflikten Rechnung, indem sie zweckdienliche Massnahmen trifft, um diese zu vermeiden und stellt sicher, dass die Interessen des Kunden jederzeit gewahrt bleiben.

19. Dauer und Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Die Verträge zwischen Kunde und Bank werden in der Regel auf unbestimmte

Depotreglement

Gültig ab 1.2.2010

1. Geltungsbereich

Das Depotreglement gilt für die Aufbewahrung, Verbuchung sowie Verwaltung von Werten und Sachen (nachstehend «Depotwerte» genannt) durch die **bank zweiplus ag** (nachstehend die «Bank» genannt). Sofern für bestimmte Geschäfte, Dienstleistungen und Produkte besondere vertragliche Vereinbarungen oder für Spezialdepots Spezialreglemente bestehen, gelten die nachstehenden Bestimmungen ergänzend.

Allgemeine Bestimmungen

2. Depotwerte

2.1 Die Bank übernimmt:

- Wertpapiere aller Art (Aktien, Obligationen, Schuldbriefe usw.) zur Aufbewahrung und Verwaltung.
- Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere nicht in Wertpapierform verbriefte Rechte (wie Bucheffekten und Wertrechte gemäss Art. 973c OR [nachfolgend «Wertrechte» genannt]) zur blossen Verbuchung und Verwaltung.
- Edelmetalle in nicht handelsüblicher Form und Münzen mit numismatischem Wert auf besonderen Hinweis des Kunden in getrennte Einzelverwahrung. Edelmetalle in handelsüblichen Qualitäten und Formen werden hingegen nur auf ausdrückliche Weisung des Kunden oder nach Ermessen der Bank in getrennte Einzelverwahrung genommen.
- Edelmetalle in handelsüblicher Form (Barren, geeignete Goldmünzen usw.) zur Aufbewahrung.
- Andere Wertgegenstände, sofern sie zur Aufbewahrung geeignet sind.

2.2 Die Bank kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe eines Grundes ganz oder teilweise ablehnen.

2.3 Die Bank kann vom Kunden oder von Dritten für den Kunden eingelebte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen, ohne deshalb eine Haftung zu übernehmen. Eine Pflicht zu einer entsprechenden Prüfung besteht nicht. Entscheidet sich die Bank für eine Prüfung, führt sie Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung aus. Die Prüfung erfolgt auf Grund der Bank zur Verfügung stehenden Mittel und Unterlagen. Ausländische Depotwerte können der Depotstelle oder einer anderen geeigneten Stelle im entsprechenden Land zur Prüfung übergeben werden.

2.4 Die Kosten allfälliger Abklärungen betreffend die Eignung ausländischer Titel als Grundlage von Bucheffekten sind vom Kunden zu tragen.

3. Sorgfaltspflicht der Bank

Die Bank verwahrt und verwaltet die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

4. Verfügung über und Versicherung der Depotwerte

Der Kunde kann jederzeit über die Depotwerte verfügen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen, Pfand-, Retentions- und andere Rückbehaltungsrechte der Bank oder, bei Aufbewahrung im Ausland, der ausländischen Aufbewahrungsstelle sowie besondere vertragliche Abmachungen wie z.B. über Kündigungsfristen.

Die Bank erfüllt ihre Herausgabepflicht innert landesüblicher Frist und unter Beachtung der üblichen Form, soweit es die Natur der Depotwerte erlaubt. Herausgabe, Versand und Versicherung von Depotwerten erfolgen auf Rechnung, Kosten und Gefahr des Kunden. Ohne besondere Weisung nimmt die Bank die Versicherung und Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor. Diese Regelungen gelten analog für die Bucheffekten zugrunde liegenden Wertpapiere. Ein Anspruch auf Auslieferung der Bucheffekten zugrunde liegenden Wertpapiere besteht allerdings nur dann, wenn bei der Bank oder bei einer Drittverwahrungsstelle Wertpapiere hinterlegt sind oder wenn der Kunde gegenüber dem Emittenten einen jederzeitigen Anspruch auf Ausstellung von Wertpapieren hat. Im letzteren Fall trägt der Kunde die Kosten für die Ausstellung der Wertpapiere.

Verfügungen über Bucheffekten richten sich nach Massgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Bucheffektengesetzes. Insbesondere sind Weisungen des Kunden zur Verfügung über Bucheffekten unwiderruflich, soweit die Bank dem Widerruf nicht im konkreten Fall ausdrücklich zustimmt.

Die Bank ist berechtigt, jederzeit die Rücknahme der Depotwerte durch den Kunden zu verlangen.

Führt der Erwerb von Depotwerten zu Meldepflichten der Bank gegenüber Emittenten und Behörden, ist die Bank berechtigt, sofern die zur Anwendung gelangenden gesetzlichen und/oder regulatorischen Bestimmungen dies verlangen, die Identität des Kunden bzw. des an den Depotwerten wirtschaftlich Berechtigten offenzulegen und weitere Angaben zur Beziehung mit dem Kunden zu liefern. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine eigenen Meldepflichten hinzuweisen, die im Zusammenhang mit dem Besitz an Depotwerten (namentlich Aktien) entstehen.

5. Depotgebühr, Kommission für Verwaltungshandlungen, Auslagersatz, Steuern und Abgaben

5.1 Die Depotgebühr wird nach dem jeweils gültigen Tarif berechnet und dem Kunden belastet. Die Bank behält sich das Recht vor, den Tarif jederzeit einseitig anzupassen und den Kunden auf geeignete Weise darüber zu informieren.

5.2 Die Bank hat das Recht, für Verwaltungshandlungen (Inkasso von Kapital und Erträgen, Ausübung von Bezugsrechten, Aktiensplits usw.) eine Kommission zu berechnen und für Auslagen, ausserordentliche Kos-

ten sowie für aussergewöhnliche Bemühungen (z. B. Edelmetall- und Wertpapierlieferungen, Depotüberträge usw.) gesondert Rechnung zu stellen.

20. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der übrigen Reglemente vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

5.3 Sämtliche Steuern und andere Abgaben im Zusammenhang mit der Depotführung, der Verwahrung sowie der physischen Auslieferung gehen zu Lasten des Kunden.

6. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank finden ergänzend Anwendung.

7. Änderungen des Depotreglements

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bestimmungen vor. Sie werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

8. Vertriebsentschädigungen und andere geldwerte Leistungen

Die Bank offeriert ihren Kunden eine grosse Auswahl an Finanzinstrumenten. Dazu schliesst sie mit Anbietern von Anlagefonds und strukturierten Produkten Vertriebsvereinbarungen ab. Diese bestehen unabhängig vom Vertrag mit dem Depotinhaber. Für ihre Vertriebstätigkeit und die damit verbundenen Dienstleistungen zugunsten der Anbieter erhält die Bank von diesen Vertriebsentschädigungen oder andere geldwerte Leistungen. Diese stehen ausschliesslich der Bank zu. Kommt die Bank in den Genuss von Vergütungen, die sie nach Art. 400 des schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift dem Depotinhaber abzuliefern hat, ist dieser einverstanden, darauf keinen Anspruch zu erheben.

Die Bank informiert den Kunden über weitere Angaben zu Zuwendungen in der «Kundeninformation betreffend die Offenlegung von bestimmten Vergütungen» oder auf andere geeignete Weise. Im Übrigen verzichtet der Kunde, soweit rechtlich zulässig, auf weitere oder detailliertere Informationen und Rechenschaftsablage im Zusammenhang mit Vergütungen.

Besondere Bestimmungen für offene Depots

9. Form der Aufbewahrung

9.1 Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte bei einer Drittverwahrungsstelle ihrer Wahl in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden einzeln oder in Sammeldepots aufbewahren zu lassen. Depotwerte, die nur oder vorwiegend im Ausland gehandelt werden, werden in der Regel auch dort aufbewahrt oder auf Kosten und Gefahr des Kunden dorthin verlagert, falls sie anderswo eingeliefert werden. Der Kunde ist sich der besonderen Risiken der Drittverwahrung im Ausland bewusst, nimmt diese in Kauf und ist mit einer solchen nach Wahl der Bank auch einverstanden, wenn die ausländische Drittverwahrungsstelle allenfalls nicht einer ihrer Tätigkeiten angemessenen Aufsicht untersteht. Ohne anderslautende Instruktionen ist die Bank berechtigt, Depotwerte gattungsmässig in ihrem Sammeldepot aufzubewahren oder in Sammeldepots einer Hinterlegungsstelle oder einer Sammeldepotzentrale aufbewahren zu lassen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Depotwerte, die aufgrund ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen.

9.2 Bei einer Sammelverwahrung in der Schweiz hat der Kunde im Verhältnis zu dem in seinem Depot verbuchten Depotwerten Miteigentum am jeweiligen Bestand des Sammeldepots. Auslosbare Depotwerte können ebenfalls in Sammeldepots aufbewahrt werden. Von einer Auslosung erfasste Depotwerte verteilt die Bank mittels Zwitterauslösung unter die Depotinhaber. Dabei wendet sie eine Methode an, die allen Kunden im Verhältnis ihrer Beteiligung eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie die Erstausschüttung bietet.

9.3 Bei Aufbewahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Aufbewahrungsort und der Kunde hat nur die gemäss ausländischem Recht vermittelten Rechte an den verwahrten Vermögenswerten. Wird der Bank die Rückgabe von im Ausland aufbewahrten Depotwerten oder die Überweisung des Verkaufserlöses durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Depotinhaber am Ort der ausländischen Verwahrungsstelle, bei ihrer Zweigniederlassung oder einer Korrespondenzbank ihrer Wahl einen anteilmässigen Rückgabeantrag zu verschaffen, sofern sie einen solchen hat und dieser übertragbar ist.

9.4 Bei Auslieferung von Wertpapieren aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen, bei Barren und Münzen überdies nicht auf bestimmte Jahrgänge und Prägungen.

9.5 Werden Edelmetalle ausgeliefert, die in Sammelverwahrung stehen, berechnen sich allfällige Gewichts- und Feinheitsdifferenzen gegenüber dem verbuchten Bestand anhand des Tageskurses am Tag der Auslieferung.

9.6 Ist bei auf den Namen lautenden Depotwerten eine Eintragung auf den Kunden am Aufbewahrungsort unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese Werte auf den eigenen Namen oder auf den Namen eines Dritten, immer aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, eintragen lassen.

10. Aufgeschobener Titeldruck, Wertrechte und Bucheffekten
Bei Depotwerten, deren Verbringung in einer Urkunde aufgeschoben ist oder aufgeschoben werden kann, und bei den Wertrechten ist die Bank ausdrücklich ermächtigt:

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen im Einklang mit den Regelungen des Übereinkommens über die auf bestimmte Rechte an intermediär-verwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung vom 5. Juli 2006 (Haager Wertpapierübereinkommen) ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht. Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, ist Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren der Sitz der Bank in Zürich. Dieser gilt ebenso als Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz. Die Bank hat zudem das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen bzw. bei jeder anderen zuständigen Behörde Betreibung einzuleiten.

- bei noch bestehenden Urkunden deren Annullierung zu veranlassen;
 - während der Dauer der depotmässigen Verbuchung die üblichen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Weisungen zu erteilen und bei ihm die nötigen Auskünfte einzuholen;
 - jederzeit vom Emittenten Druck und Auslieferung der Urkunden zu verlangen;
 - bei Börsenaufträgen als Eigenhändlerin aufzutreten.
- Buchstaben b) – d) gelten auch für Bucheffekten, wobei das Recht, vom Emittenten jederzeit Druck und Auslieferung der Urkunden zu verlangen nur besteht, sofern die Ausgabebedingungen oder Gesellschaftsstatuten es vorsehen.

11. Verwaltung

11.1 Ohne besondere Weisung des Kunden besorgt die Bank die üblichen Verwaltungshandlungen wie:

- den Einzug fälliger Zinsen, Dividenden und rückzahlbarer Kapitalen sowie anderer Ausschüttungen;
- die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Bezugsrechten, Amortisationen von Depotwerten aufgrund der ihr durch die verfügbaren branchenüblichen Informationsmittel zugehenden Angaben, jedoch ohne hierfür eine Verantwortung zu übernehmen;
- den Bezug neuer Couponsbogen und den Umtausch von Interimscheinen gegen definitive Titel;
- die Ausübung oder den Verkauf von Bezugsrechten im Sinne des dem Kunden von der Bank im Einzelfall gemachten Vorschlags;
- die Resteinzahlung auf nicht voll einbezahlte Forderungs- und Mitgliedschaftstitel, sofern der Einzahlungszeitpunkt bei deren Ausgabe bereits bestimmt war.

11.2 Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet.

11.3 Die übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte, wie z.B. die Besorgung von Konversionen, den Kauf/Verkauf oder Ausübung von Bezugsrechten in Abweichung von dem von der Bank gemachten Vorschlag, die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten, die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Titel, Verwaltungshandlungen für Hypothekartitel oder andere Transaktionen in Verbindung mit Depotwerten, trifft die Bank nur auf besondere, rechtzeitig erfolgte Weisung des Kunden oder bei besonderer schriftlicher Vereinbarung. Gehen die Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

11.4 Führen Verwaltungshandlungen mit Bezug auf Wertpapiere, Wertrechte oder Bucheffekten zu Meldepflichten der Bank gegenüber Emittenten oder Behörden, ist die Bank jederzeit berechtigt unter Mitteilung an den Kunden, auf die Ausführung solcher Handlungen ganz oder teilweise zu verzichten. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine Meldepflichten hinzuweisen, die im Zusammenhang mit dem Besitz an Depotwerten (namentlich Aktien) entstehen.

11.5 Für Depotwerte, die der Bank in versiegeltem Couvert übergeben werden (= verschlossenes Depot), sowie für Versicherungspolizen und Hypothekartitel führt die Bank keine Verwaltungshandlungen aus.

12. Depotauszug

Die Bank stellt dem Kunden mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis über den Bestand der im offenen Depot verbuchten Werte zu. Auf besonderen Wunsch des Kunden erstellt die Bank weitere Verzeichnisse. Der Kunde hat insbesondere ein Recht auf jederzeitige Ausstellung eines Ausweises über die seinem Effektenkonto gutgeschriebenen Bucheffekten. Diese Belege und Ausweise sind weder übertragbar noch verpfändbar und die Bank behält sich das Recht vor, für deren Ausstellung eine Gebühr zu erheben. Bewertungen des Depotinhaltes beruhen auf approximativen Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte gelten bloss als Richtlinien und sind für die Bank nicht verbindlich. Die Bank übernimmt keine Haftung für deren Richtigkeit sowie für weitere Informationen im Zusammenhang mit den eingebuchten Werten. Depotauszüge gelten als genehmigt, falls sie der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen vom Versandtag an gerechnet schriftlich beanstandet.

13. Haftung der Bank

Die Bank haftet für die von ihr verschuldeten und vom Kunden nachgewiesenen Schäden. Für Fehler einer Depotstelle haftet die Bank nur, falls sie die Depotstelle unsorgfältig ausgewählt oder instruiert hat. Die Bank haftet nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Drittverwahrungsstellen, bei denen auf ausdrückliche Weisung des Kontoinhabers Vermögenswerte verwahrt werden und die nicht von der Bank empfohlen wurden.

Besondere Bedingungen für verschlossene Depots

Verschlossene Depots dürfen nur Wertsachen, Dokumente und andere zur Verwahrung in einem verschlossenen Depot geeignete Gegenstände enthalten. Liefert der Depotinhaber ungeeignete Gegenstände ein und entsteht deswegen ein Schaden, ist er dafür haftbar. Die Bank ist berechtigt, vom Depotinhaber den Nachweis über die Natur der verwahrten Gegenstände zu verlangen oder den Inhalt der verschlossenen Depots zu kontrollieren. Verletzt die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt, so haftet sie für die vom Depotinhaber nachgewiesenen Schäden, höchstens aber bis zum deklarierten Wert.